

6. Bericht entsprechend den Informationspflichten von  
Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten nach § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz  
(LBG)

Die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten sind verpflichtet, bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres in öffentlicher Gremiensitzung über Art und Umfang ihrer

- innerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Ehrenämter
- außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Ehrenämter, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht

sowie über die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen im vergangenen Kalenderjahr zu unterrichten.

Das die Berichtspflicht auslösende Ehrenamt (hier Ortsbürgermeister, Beigeordnete) selbst ist nicht darzulegen.

Auf die Erklärungen der Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten wird verwiesen.

Diese Ausführungen sind in die Niederschrift über die Sitzung aufzunehmen und unverzüglich auf der Internetseite der Kommune zu veröffentlichen. Soweit eine solche nicht besteht, hat die Veröffentlichung unverzüglich in dem für die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft festgelegten öffentlichen Bekanntmachungsorgan (Südpfalzkurier) zu erfolgen.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage der Verwaltung und gibt die folgenden Vergütungen bekannt:

Ortsbürgermeister Volker Christmann

50,00 Euro Haupt- und Finanzausschuss der VG Bad Bergzabern  
100,00 Euro Werksausschuss der VG Bad Bergzabern  
480,00 Euro VG-Rat

Beigeordneter Olaf Wingert

45,00 Euro Sitzungsgeld

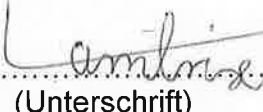
Beigeordnete Rita Gutmayer

45,00 Euro Sitzungsgeld

Für die Richtigkeit  
des Auszuges:

Bad Bergzabern, den 28. April 2021

Verbandsgemeindeverwaltung  
Bad Bergzabern  
Im Auftrag:



(Unterschrift)